

AR TIBO - Geschäftsordnung V1

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (AR) der: Transformations- und Innovationsgenossenschaft Bad Oldesloe TIBO eG

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen aus der **Satzung in Version vom 28.04.2023** die folgende Geschäftsordnung:



Vorbemerkung

Gemäß § 23.5 der Satzung hat sich der Aufsichtsrats diese Geschäftsordnung gegeben. Sie ist einstimmig vom Aufsichtsrat am **27. Mai 2024** beschlossen und von allen Mitgliedern unterzeichnet worden. Neu hinzutretende Mitglieder haben mit der Übernahme des Amtes diese Geschäftsordnung zu unterzeichnen. Durch die Geschäftsordnung werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Aufsichtsrates im Rahmen der Gesetze und der Satzung geregelt. Die Geschäftsordnung soll den Mitgliedern Rechte und Pflichten ergänzend aufzeigen, die Zuständigkeiten abgrenzen und so eine sinnvolle Zusammenarbeit der Verwaltungsorgane untereinander sowie mit den Mitgliedern erleichtern.

Allgemeines:

1. Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sitzungen (gem. §§ 23-24 der Satzung):

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen und muss mindestens vierteljährlich Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat unter Beachtung der Frist- und Formerfordernisse einberufen.



2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage verkürzen.
3. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschluss Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
4. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.
5. Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

Beschlussfassung:

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend. Der schriftlichen Stimmabgabe ist die Stimmabgabe durch eMail gleichgestellt. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.



2. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in der Form einer Videokonferenz abgehalten werden bzw. einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können zu Sitzungen des Aufsichtsrates im Wege einer Videoübertragung zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst aus erheblichem Grund vertagen.
4. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Verhandlungsleiter bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
5. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung unverzüglich widerspricht.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Als Stimmenthaltung gilt es auch, wenn ein Mitglied weder erscheint, noch eine schriftliche Stimmabgabe vornimmt.
7. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
8. An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.



Ausschüsse:

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte jederzeit einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben, Befugnisse und Verfahren in dieser Geschäftsordnung festlegen. Den Ausschüssen können soweit gesetzlich zulässig auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

Zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstands (gem. § 24(2)):

Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen
2. Der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen
3. Der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden; die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
4. Die Verwendung von Rücklagen gemäß § 39
5. Der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden
6. Die Form der Versammlung [und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 37a Abs. 3 der Satzung), die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 37b der Satzung) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 37c Abs. 2 der Satzung)
7. Die Erteilung und der Widerruf der Prokura
8. Die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
9. Verträge mit Sponsoren.

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse:

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.



3. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
4. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden.
5. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

Sitzungsteilnahme des Vorstands:

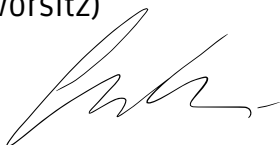
1. Die Mitglieder des Vorstands nehmen regelmäßigen an Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt hat.

Bad Oldesloe der 27. Mai 2024

Transformations- und Innovationsgenossenschaft Bad Oldesloe TIBO eG

Der Aufsichtsrat 2023

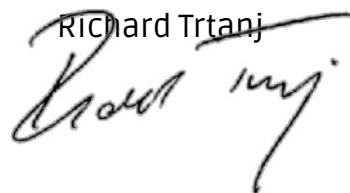
Günter Knubbe
(Vorsitz)

A handwritten signature in black ink, appearing to be "GK".

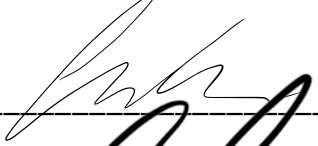
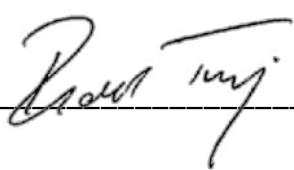
Torben Schmal
(Schriftführer)

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be "TS".

Richard Trtanj

A handwritten signature in black ink, appearing to be "R. Trtanj".

Ich bestätige hiermit eine Kopie der AR-Geschäftsordnung erhalten zu haben:

Name	Datum	Unterschrift
Günter Knubbe	27.05.2024	
Torben Schmal	27.05.2024	
Richard Trtanj	27.05.2024	
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----

